

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 20.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 20. Sept. 1923.) 83. Stück.

Inhalt:

- Nr. 277. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 11. September 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 278. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 12. Septbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 279. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1923, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 280. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 14. September 1923 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 281. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 14. September 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 282. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges.-Bl. S. 455.

Nr. 277.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 11. September 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw. wird folgendes bestimmt:

Die in der Verordnung vom 30. August 1923 mit Wirkung vom 27. August 1923 festgesetzten Beträge für Tage und Nachtgelder und der Satz für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienststreifen werden mit Wirkung vom 3. September 1923 an um 100% erhöht.

Oldenburg, den 11. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Stein. R. Weber.

Middendorf.

Nr. 278.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 12. September 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867

in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
Befoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Tausend Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert,	1300	1625	1925,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert,	2600	3250	3850,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	5200	6500	7700.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Befoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Tausend Mark:
3500 4300 5200.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 40000 M für jedes Kilometer festgesetzt.

6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 10. September 1923 an.

Oldenburg, den 12. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Midbendorf.

Nr. 279.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummeneinstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 12. September 1923.

Auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1923, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummeneinstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind für einen Monat zu entrichtende Kostgeld vom 1. August 1923 an auf den Gegenwert von 150 Pfund Roggen, berechnet nach dem Preisstande vom 20. jeden Monats, festgesetzt. Daneben ist als Bettmiete der Gegenwert von 8 Pfund Roggen monatlich in gleicher Weise zu zahlen.

Oldenburg, den 11. September 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Zu Vertretung:

R. Weber.

Nr. 280.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „100 000“ durch „1 000 000“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „1 000 000“ durch „3 000 000“ ersetzt.
3. Im § 12 wird die Zahl „50 000“ durch „500 000“ ersetzt.
4. Im Falle des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 erhält der Notar 30 *M* für jedes angefangene Tausend des Betrages bis 1 Million Mark, 20 *M* für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrages bis 2 Millionen Mark, 10 *M* für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrages.
5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl „300 000“ durch „1 000 000“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

H. Weber.

Mehrens.

Nr. 281.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3, wie folgt, geändert:

1. Die volle Gebühr des § 20 beträgt bei Gegenständen im Werte

1. bis 5 000 000 *M* einschließlich 1 000 000 *M*,
2. von mehr als 5 000 000 *M* bis 6 000 000 *M* einschließlich 1 200 000 *M*,
3. von mehr als 6 000 000 *M* bis 7 000 000 *M* einschließlich 1 400 000 *M*,
4. von mehr als 7 000 000 *M* bis 8 000 000 *M* einschließlich 1 600 000 *M*,
5. von mehr als 8 000 000 *M* bis 9 000 000 *M* einschließlich 1 800 000 *M*,
6. von mehr als 9 000 000 *M* bis 10 000 000 *M* einschließlich 2 000 000 *M*.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 *M* und die Gebühren bis 50 000 000 *M* um 180 000 *M*, von 50 000 000 *M* bis 100 000 000 *M* um 120 000 *M*,

von dem Mehrbetrage bis 10 000 000 000 *M* um 60 000 *M* und darüber hinaus um 40 000 *M* für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Fünzigtausendfachen auf das Fünfhunderttausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 1 000 000 *M*.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 Abs. 1a zu entrichtende Gebühr ist auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 5.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000 000“ durch „400 000 000“ ersetzt.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nr. 282.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges.-Bl. S. 455.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli d. J., betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges.-Bl. S. 455, festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. August d. J. ab auf das 100fache erhöht.

Oldenburg, den 14. September 1923.

Staatsministerium.

Stein.